

ANHANG – REVD SG ÜBERBLICK

KAPITEL

01

ART. 1 BIS 4 revDSG

Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes

Zweck des Gesetzes:

Schutz von Einzelpersonen bei der Bearbeitung ihrer persönlichen Daten.

Geltungsbereich:

Das Gesetz gilt für die Datenbearbeitung durch private Personen und Bundesorgane, jedoch nicht für einen ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder im Zusammenhang mit besonderen Immunitäten.

Aufsichtsbehörde:

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) beaufsichtigt die Anwendung dieses Gesetzes, ausgenommen sind bestimmte Bundesorgane und besondere Situationen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [1. Kapitel](#)



KAPITEL
02

1. ABSCHNITT, ART. 5 BIS 13 revDSG
Begriffe und Grundsätze

Wichtige Begriffe:

Führt die wichtigsten Begriffe wie Personendaten, Bearbeitung, Profiling und Verletzung der Datensicherheit ein.

Bearbeitungsgrundsätze:

Legt Standards für eine rechtmässige, angemessene und transparente Bearbeitung von Personendaten fest. Dazu gehören die Erhebung für bestimmte Zwecke, die Begrenzung der Aufbewahrung, die Genauigkeit der Daten, die Sicherung und die ausdrückliche Zustimmung für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten.

Link zu den Gesetzesartikeln: [2. Kapitel – 1. Abschnitt](#)

2. ABSCHNITT, ART. 14 BIS 15 revDSG

Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Vertretung in der Schweiz:

Verpflichtung der für die Datenbearbeitung Verantwortlichen mit Sitz im Ausland, eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, wenn ihre Aktivitäten Daten von Personen in der Schweiz betreffen.

Aufgabe der Vertretung:

Die Vertretung dient in der Schweiz als Kontaktstelle für Datenschutzfragen, führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und unterstützt die Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Link zu den Gesetzesartikeln: [2. Kapitel – 2. Abschnitt](#)

3. ABSCHNITT, ART. 16 BIS 18 revDSG

Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

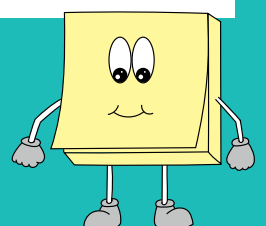
Voraussetzungen für die Bekanntgabe:

Internationale Bekanntgaben von Personendaten können nur in Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau oder unter bestimmten zusätzlichen Garantien wie Vertragsklauseln erfolgen.

Ausnahmen von der Bekanntgabe:

Es wird festgelegt, in welchen Situationen eine Bekanntgabe ohne die üblichen Garantien erfolgen kann, insbesondere mit der Einwilligung der betroffenen Person oder aus zwingenden rechtlichen Gründen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [2. Kapitel – 3. Abschnitt](#)



KAPITEL
03

ART. 19 BIS 24 revDSG

Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Datenschutz-Folgenabschätzung:

Bevor Daten mit hohem Risiko bearbeitet werden, muss der Verantwortliche eine Folgenabschätzung durchführen, um die Risiken zu bewerten und die erforderlichen Schutzmassnahmen festzulegen.

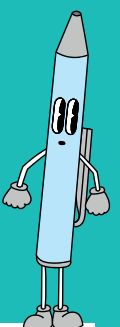
Konsultation des EDÖB:

Wenn die Folgenabschätzung ein hohes Risiko ergibt, muss der Verantwortliche den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten konsultieren, bevor er mit der Bearbeitung beginnt.

Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit:

Im Falle einer Verletzung der Datensicherheit muss der Verantwortliche den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten umgehend informieren und auch die betroffenen Personen benachrichtigen, wenn das Risiko für die Einzelpersonen hoch ist.

Link zu den Gesetzesartikeln: [3. Kapitel](#)



KAPITEL
04

ART. 25 BIS 29 revDSG
Rechte der betroffenen Person

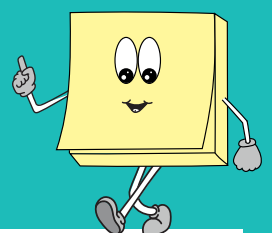
Auskunftsrecht:

Jede Person kann Auskunft über ihre bearbeiteten Personendaten verlangen. Dieses Recht kann jedoch unter bestimmten Umständen eingeschränkt oder ausgesetzt werden, insbesondere wenn überwiegende Interessen wie die nationale Sicherheit oder rechtliche Ermittlungen dies erfordern.

Recht auf Übertragung:

Einzelpersonen können verlangen, dass ihre Daten an einen anderen Verantwortlichen übertragen werden.

Link zu den Gesetzesartikeln: [4. Kapitel](#)



KAPITEL
05

ART. 30 BIS 32 revDSG

Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen

Persönlichkeitsverletzungen:

Die Datenbearbeitung darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Beispiele für Verletzungen sind die Bearbeitung von Daten unter Verletzung gesetzlicher Grundsätze oder gegen den ausdrücklichen Willen der Person.

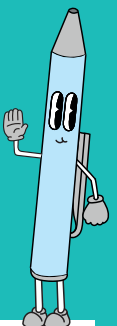
Rechtfertigungsgründe:

Bestimmte Verletzungen können durch die Einwilligung der Person, ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt sein.

Rechtsansprüche:

Die betroffene Person kann die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung unrichtiger Daten sowie das Verbot bestimmter Bearbeitungen verlangen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [Kapitel 5](#)



KAPITEL
06

ART. 33 BIS 42 revDSG

Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane

Notwendige Rechtsgrundlagen:

Bundesorgane dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Dies gilt insbesondere für besonders schützenswerte Daten oder das Profiling.

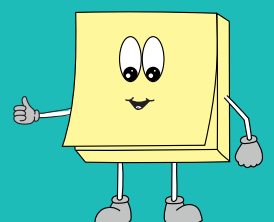
Zusätzliche Bedingungen:

Wenn es keine Rechtsgrundlage gibt, können Bedingungen wie die Einwilligung der Person oder die Notwendigkeit, ihr Leben zu schützen, die Bearbeitung rechtfertigen.

Rechtsansprüche nach Artikel 41 revDSG:

Artikel 41 des revDSG gibt Einzelpersonen das Recht zu verlangen, dass Bundesorgane eine widerrechtliche Datenbearbeitung unterlassen, die Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung feststellen. Diese Bestimmung erlaubt es sicherzustellen, dass die Rechte der Privatpersonen geachtet und geschützt werden.

Link zu den Gesetzesartikeln: [6. Kapitel](#)



KAPITEL
07

1. ABSCHNITT, ART. 43 BIS 48 revDSG
Organisation

Persönlichkeitsverletzungen:

Die Bundesorgane müssen sicherstellen, dass die Datenbearbeitung die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzt. Jede Verletzung muss mit den Grundsätzen des Gesetzes übereinstimmen, und jeder Verstoss, wie die Bearbeitung von Daten gegen den Willen einer Person, muss durch die Einwilligung der Person, ein überwiegendes berechtigtes Interesse oder gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt sein.

Rechtfertigungsgründe:

Verstösse gegen die Grundsätze der Nichtverletzung der Persönlichkeit können durch bestimmte Gründe legitimiert werden, darunter die ausdrückliche Zustimmung der Person, lebenswichtige Schutznotwendigkeiten oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse.

Rechtsansprüche:

Gemäss Artikel 41 revDSG haben Einzelpersonen das Recht, gegen widerrechtliche Bearbeitungen vorzugehen. Sie können die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung unrichtiger Daten verlangen sowie das Verbot bestimmter, als widerrechtlich beurteilter Bearbeitungen beantragen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [7. Kapitel – 1. Abschnitt](#)

2. ABSCHNITT, ART. 14 BIS 15 revDSG
Untersuchen von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften

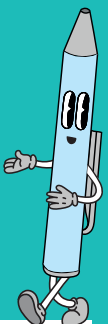
Notwendige Rechtsgrundlagen:

Nach den Artikeln 49 bis 53 müssen Bundesorgane eine formale Rechtsgrundlage haben, um besonders schützenswerte Daten zu bearbeiten oder Profiling zu betreiben, insbesondere wenn sie Untersuchungen über Verletzungen von Datenschutzvorschriften durchführen.

Zusätzliche Bedingungen:

Bei der Untersuchung von Verstössen kann die Bearbeitung auch ohne eine formale Rechtsgrundlage gerechtfertigt werden, wenn dies erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen zu schützen oder Zustimmungserfordernisse der betroffenen Person zu erfüllen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [7. Kapitel – 2. Abschnitt](#)



KAPITEL
07

3. ABSCHNITT, ART. 54 BIS 55 revDSG
Amtshilfe

Persönlichkeitsverletzungen:

Bei der Amtshilfe muss bei der Bearbeitung von Personendaten die Integrität der Persönlichkeit der betroffenen Personen gewahrt werden, wodurch eine gemäss Gesetz widerrechtliche Bearbeitung vermieden wird. Verstösse gegen diese Regel können die Bearbeitung von Daten ohne Einwilligung oder im Widerspruch zu den von der Person geäusserten Interessen umfassen.

Rechtfertigungsgründe:

Verletzungen bei der Amtshilfe können gerechtfertigt sein, wenn sie auf der Einwilligung der Person beruhen, zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich sind oder in einem gesetzlich zulässigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse liegen.

Rechtsansprüche:

Im Zusammenhang mit der Amtshilfe räumt Artikel 41 revDSG Einzelpersonen das Recht ein, gegen eine als unrechtmässig erachtete Datenbearbeitung vorzugehen. Sie können die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung unrichtiger Daten verlangen sowie das Verbot bestimmter, als widerrechtlich beurteilter Bearbeitungen beantragen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [7. Kapitel – 3. Abschnitt](#)

4. ABSCHNITT, ART. 56 BIS 58 revDSG
Andere Aufgaben des EDÖB

Notwendige Rechtsgrundlagen:

Bei der Ausübung seiner Funktionen muss der EDÖB sicherstellen, dass sich alle Bearbeitungen von Personendaten durch Bundesorgane auf geeignete gesetzliche Bestimmungen stützen, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten oder beim Profiling..

Zusätzliche Bedingungen:

Fehlen spezifische Rechtsgrundlagen, kann in Übereinstimmung mit den allgemeinen Anforderungen an den Schutz von Personendaten die Bearbeitung gerechtfertigt werden, wenn die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder eine Notwendigkeit besteht, ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen.

Rechtsansprüche:

Artikel 41 des revDSG gibt Einzelpersonen das Recht zu verlangen, dass der EDÖB Massnahmen gegen die widerrechtliche Bearbeitung ihrer Personendaten ergreift. Dies schliesst die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten ein, die widerrechtlich bearbeitet wurden, sowie das Verbot bestimmter Bearbeitungen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [7. Kapitel – 4. Abschnitt](#)

KAPITEL
07

5. ABSCHNITT, ART. 59 revDSG
Gebühren

Persönlichkeitsverletzungen:

Bei der Erhebung von Gebühren durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) müssen bei der Bearbeitung der damit verbundenen Personendaten die gesetzlichen Grundsätze strikt eingehalten werden. Unangemessene Verletzungen können die Bearbeitung von Daten ohne Einwilligung oder im Widerspruch zu gesetzlich festgelegten Zwecken umfassen.

Rechtfertigungsgründe:

Die erhobenen Gebühren müssen rechtlich begründet und den Betroffenen verständlich dargelegt werden. Ihre Erhebung kann durch die ausdrückliche Zustimmung der Person, die Notwendigkeit zur Deckung der Kosten für erbrachte Dienstleistungen oder andere relevante Rechtsgrundlagen gerechtfertigt werden.

Rechtsansprüche:

Gemäss Artikel 41 revDSG haben Personen das Recht, jede Bearbeitung ihrer Personendaten anzufechten, die sie im Zusammenhang mit den Gebühren für unrechtmässig halten. Sie können die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten verlangen, die in unzulässiger Weise bearbeitet wurden, sowie die Beendigung solcher Bearbeitungen fordern.

Link zu den Gesetzesartikeln: [7. Kapitel – 5. Abschnitt](#)



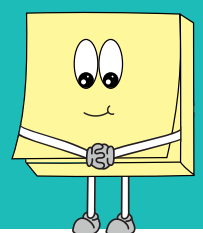
KAPITEL
08

ART. 60 BIS 66 revDSG
Strafbestimmungen

Verstösse und Geldstrafen:

Verstösse wie die Angabe unrichtiger Informationen, die Nichtinformation der betroffenen Personen oder die Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem EDÖB können zu hohen Geldstrafen führen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [8. Kapitel](#)

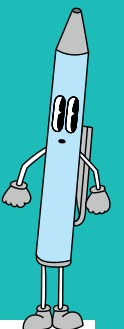


KAPITEL
09

ART. 67 revDSG
Abschluss von Staatsverträgen

Dieses Kapitel ermächtigt den Bundesrat, Staatsverträge betreffend den Datenschutz abzuschliessen, um die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern und ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Bekanntgabe von Daten ins Ausland sicherzustellen.

Link zu den Gesetzesartikeln: [9. Kapitel](#)



KAPITEL
10

ART. 68 BIS 74 revDSG
Schlussbestimmungen

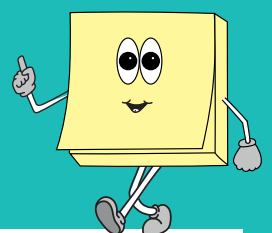
Änderungen anderer Gesetze:

In diesem Kapitel wird beschrieben, wie andere Gesetze geändert werden, um die Bestimmungen des DSG zu übernehmen.

Übergangsbestimmungen:

Sie beinhalten Vorschriften darüber, wie mit bestehenden Datenbearbeitungen und laufenden Verfahren umzugehen ist, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt.

Link zu den Gesetzesartikeln: [10. Kapitel](#)



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Vollständiges revDSG

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Internationale Rechtsgrundlagen

<https://www.edoeb.admin.ch/de/rechtsgrundlagen-international>

